

**Richtlinie der Stadt Emden nach § 5 der Satzung der Stadt Emden zur Förderung der
Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege
gemäß §§ 23 und 24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
-Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege-**

I. Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson

§ 1 Eignung und Qualifikation

- 1) Als Orientierungshilfe zur Feststellung der Eignung im Sinne von § 2 der Satzung der Stadt Emden zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) werden die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege“, Praxismaterial für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009 in der überarbeiteten Fassung von 2021 herangezogen.
- 2) Zur Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson im Sinne von § 2 Kindertagespflegesatzung sind der Stadt Emden Nachweise zur persönlichen Eignung sowie zur fachlichen Eignung (Sachkompetenz) mit dem schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 3 Abs. 2 der Kindertagespflegesatzung vorzulegen. Für den schriftlichen Antrag ist der von der Stadt Emden vorgegebene Antragsvordruck zu verwenden.
- 3) Die persönliche Eignung wird insbesondere nachgewiesen durch:
 - einen Nachweis der Volljährigkeit;
 - ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG welches insbesondere keine Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweist und das nicht älter als sechs Monate sein darf. Wenn die Betreuung in den Privaträumen der Kindertagespflegeperson stattfindet, muss ein aktuelles erweitertes und polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG aller im Haushalt lebenden Personen vorgelegt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Diese dürfen insbesondere keine Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweisen und nicht älter als sechs Monate sein - sämtliche Führungszeugnisse sind alle 5 Jahre zu aktualisieren. Die Kosten trägt die Stadt Emden auf Nachweis;
 - einen Nachweis der gesundheitlichen Eignung der Kindertagespflegeperson sowie aller im Haushalt lebenden Personen, soweit diese mit den betreuten Kindern regelmäßig Kontakt haben. Der Nachweis ist durch die Vorlage einer ärztlichen Gesundheitsbescheinigung zu erbringen, aus der zusätzlich hervorgeht, dass aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Kindertagespflegekindern besteht. Die Kosten trägt die Stadt Emden auf Nachweis;
 - einen Nachweis des Masern-Impfschutzes nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG);
 - ein Motivationsschreiben mit Lebenslauf sowie einen vollständigen Bewerberbogen. Der von der Stadt Emden vorgehaltene Bewerberbogen ist zu verwenden;
 - ein Zeugnis über mindestens den Hauptschulabschluss bzw. den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung;

- ein durch die Stadt Emden durchgeführtes oder beauftragtes Eignungsfeststellungsverfahren, zu dem auch ein persönliches Eignungsfeststellungsgespräch u. a. in Form eines Hausbesuches gehört, dass die persönlichen Kompetenzen sowie die materiellen, räumlichen und sozialen Lebensumstände der Antragstellerin/des Antragsstellers im Hinblick auf die Tätigkeit und Eignung als Kindertagespflegeperson aufzeigen soll;
- einen unterschriebenen Handlungsleitfaden zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII und zum Datenschutz (verpflichtende Erklärung);
- eine positive Haltung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung i. S. d. Grundgesetzes;
- einen Nachweis der Sprachkompetenzen in Deutsch (Niveau B2).

4) Die Sachkompetenz wird insbesondere nachgewiesen durch:

- Vorlage eines anerkannten Zertifikats eines Qualifizierungskurses zur Kindertagespflege, beispielsweise durch:
 - Grundqualifikation über 160 UE* nach DJI**-Curriculum
 - Qualifizierung über 300 UE nach QHB***
 - Qualifizierung über 560 UE

*UE = Unterrichtseinheiten | **DJI = Deutsches Jugendinstitut | ***QHB = Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

oder:

- Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung als:
 - Pädagogische Assistentkraft i. S. d. § 9 Abs. 3 NKiTaG
 - Pädagogische Fachkraft i. S. d. § 9 Abs. 2 NKiTaG
- Nachweis einer Qualifikation, die vom Fachministerium nach Umfang und Inhalt als gleichwertig anerkannt wurde;
- Vorlage eines schriftlichen Konzepts der eigenen Kindertagespflege, welches mit der Stadt Emden abgestimmt wurde;
- Vorlage eines Kurzkonzpts der Dokumentationsarbeit in Bezug auf Kompetenz- und Sprachentwicklung des einzelnen Tageskindes;
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“, der nicht älter als ein Jahr ist. Kenntnisse der Ersten Hilfe am Kind müssen alle zwei Jahre aufgefrischt und entsprechend nachgewiesen werden;
- Nachweis über die Teilnahme an der jährlich notwendigen Belehrung nach § 8a SGB VIII über Abläufe im Kinderschutz oder einer entsprechenden Fortbildung. Die jährliche Teilnahme ist ebenfalls nachzuweisen;
- eine Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes. Eine Auffrischung der Infektionsschutzbelehrung ist alle zwei Jahre erforderlich und entsprechend nachzuweisen. Die Kosten trägt die Stadt Emden auf Nachweis.

5) Anträge auf eine Eingruppierung in eine Stufe nach § 9 Abs. 2 Kindertagespflegesatzung sind von der Kindertagespflegeperson zu stellen. Erfolgt keine Beantragung, wird eine automatische Eingruppierung in Stufe 1 durch die Stadt Emden veranlasst. Das von der Stadt Emden vorgehaltene Antragsformular ist zu verwenden. Eine Bewilligung des Antrages erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrags. Die Bewilligung oder Ablehnung des vorgenannten Antrags erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die/den Antragsteller/in durch die Stadt Emden.

- 6) Die Teilnahme an einem von der Stadt Emden geförderten Qualifizierungskurs zur Kindertagespflege i. S. v. § 1 Abs. 4 Richtlinie zur Kindertagespflege ist vorab bei der Stadt Emden zu beantragen.

II. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen

§ 2 Anforderungen an Kindertagespflegepersonen

- 1) Die Kindertagespflegeperson hat die Stadt Emden über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tageskinder bedeutsam sind (Kooperationsbereitschaft i. S. d. § 2 Abs. 2 Kindertagespflegesatzung). Dazu gehören mindestens:
- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses,
 - die Aufnahme eines weiteren Kindertagespflegekindes,
 - der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfindet,
 - der Zusammenschluss mit einer anderen Kindertagespflegeperson im Rahmen der Großtagespflegestelle,
 - die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit innerhalb der Betreuungszeiten,
 - grundlegende Veränderungen in den Familienverhältnissen bzw. akute Krisen in der Familie der Kindertagespflegeperson (z. B. Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson, Trennungen, neue Haushaltsangehörige/ Haushaltsmitglieder, Straftaten etc.),
 - Unfälle von Tageskindern (Weiterleitung des Unfallprotokolls der Landesunfallstelle ist ausreichend),
 - Anhaltspunkte für einen Hilfebedarf des Kindes bzw. seiner Familie oder eine Kindeswohlgefährdung,
 - Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten,
 - die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie,
 - Tierhaltung in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle sowie Integration von Tieren in die Kindertagespflegestelle,
 - Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.
- 2) Mit Erhalt der Pflegeerlaubnis i. S. d. § 3 Kindertagespflegesatzung ist von der Kindertagespflegeperson innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit eine Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitspflege und Wohlfahrtspflege (BGW) verpflichtend abzuschließen. Der Abschluss der Unfallversicherung ist der Stadt Emden unverzüglich nachzuweisen.

II. Anforderungen an die Kindertagespflegestelle

§ 3 Bereitstellung kindgerechter Räumlichkeiten

- 1) Zur Überprüfung, ob die Kindertagespflegeperson über kindgerechte Räumlichkeiten i. S. d. § 2 Kindertagespflegesatzung verfügt, wird von der Stadt Emden nach Maßgabe der Empfehlungen der ‚Arbeitshilfe zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII‘ der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter eine Räumlichkeitsprüfung vorgenommen und in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.
- 2) Die Räumlichkeiten sind kindgerecht, wenn genügend Platz zum Spielen und Bewegen vorhanden ist und die Kinder einen geeigneten Raum zum Rückzug haben. Dies umfasst mindestens
 - ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
 - eine vielfältige und anregungsreiche Einrichtung und Gestaltung der Räume,
 - geeignete Beschäftigungsmaterialien / Spielzeug,
 - gute hygienische und unfallverhütende Verhältnisse,
 - insbesondere für Kleinkinder eine geeignete Schlafgelegenheit,
 - Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur (z. B. Garten oder Nähe zu Wald / Spielplätzen).
- 3) Bei Kindertagespflegestellen in Privaträumen gilt, dass diese Räume hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch eingerichtet sind.
- 4) Eine Tierhaltung innerhalb der Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle muss mit der Kindertagespflege vereinbar sein und ist der Stadt Emden und den Erziehungsberechtigten vor Tätigkeitsbeginn schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist der Stadt Emden zusammen mit dem schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 3 Abs. 2 Kindertagespflegesatzung ein schlüssiges Konzept zur Integration des Tieres (Sicherheit der Kinder u. ä.) in die Kindertagespflegestelle vorzulegen. Die einschlägigen Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind verbindlich zu beachten.

§ 4 Anforderungen an Großtagespflegestellen

- 1) Eine Großtagespflegestelle i. S. d. § 19 NKiTaG ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen, die ihre Tageskinder in gemeinsamen Räumlichkeiten betreuen. Im Hinblick auf die personenbezogene Betreuung ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.
- 2) Die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle haben in Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (ÄGJA) ergänzend zu den in § 3 aufgeführten Vorgaben mindestens folgende Kriterien zu erfüllen:
 - Mindestens ein Gruppen- bzw. Spiel- und ein Ruheraum,
 - eine altersgerechte Bestuhlung zur Einnahme der Mahlzeit (bei Kleinkindern ggf. Hochstühle),
 - Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe,
 - Feuerlöscher und Rauchmelder,
 - telefonische Erreichbarkeit,
 - ein zweiter Rettungsweg.
- 3) Für Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle muss eine Baugenehmigung bzw. Baunutzungsänderung sowie ein Nachweis des Brandschutzes vorliegen.

- 4) Liegt eine Großtagespflegestelle in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer zweiten Großtagespflegestelle muss die räumliche, konzeptionelle und personelle Trennung beider Betreuungsstellen durchgängig gewährleistet sein. Liegt keine ausreichende Trennung vor, handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Tageseinrichtung für Kinder. Es besteht in diesem Fall gem. § 47 SGB VIII eine Meldepflicht des Anbieters gegenüber dem Nds. Landesjugendamt.

Emden, den 01.08.2024